Gemeinde Möser
Der Bürgermeister

Beschlussvorlage

öffentlich

Federführung:	**Datum:**	**Beschluss-Nr.**
SG Finanzen	01.09.2026	BV/2026/072

			Beratungs-/Abstimmungsergebnis			
Beratungsfolge	**Termin**	**Zuständigkeit**	**Ja**	**Nein**	**Enth.**	**Zv**
Haupt- u. Finanzausschuss	29.09.2026	Anhörung				
Gemeinderat	13.10.2026	Entscheidung				

Betreff:	**Satzung über die Nutzung des Heißgetränkeautomaten im Verwaltungssitz der Gemeinde Möser**

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die Nutzung des Heißgetränkeautomaten im Verwaltungssitz der Gemeinde Möser – Heißgetränkeentgeltsatzung.

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 20 + 1 (ein Platz nicht besetzt) **davon anwesend:**	**Entsprechend des § 33 der KVG LSA war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.**

Gemeinderatssitzung am:			**Tagesordnungspunkt:**		
Abstimmungsergebnis:					
Einstimmig	**Ja**	**Nein**	**Enthaltung**	**Zurückverwiesen**	**Abweichender Beschluss** **(siehe Rückseite)**

Begründung:

Kommunen (juristische Personen des öffentlichen Rechts – jPöR) waren bisher nur in wenigen Fällen umsatzsteuerpflichtig. Dies hat sich durch die Neuregelung in § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) grundlegend geändert.

Die Neuregelung des § 2b UStG zur Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand wurde auf Grundlage unionsrechtlicher Vorgaben mit dem Steueränderungsgesetz 2015 vom 02. November 2015 geschaffen. Darin wird geregelt, dass Leistungen der öffentlichen Hand, die mit denen privater Anbieter vergleichbar sind und hierdurch in direktem Wettbewerb zu Privaten erbracht werden, in der Regel der Umsatzbesteuerung zu unterwerfen sind. Ab dem 01.01.2027 sind nun, nach mehrmaliger Fristverlängerung, alle öffentlichen Einrichtungen zur Anwendung der neuen Regelungen verpflichtet.

Somit hat die Gemeinde Möser zu prüfen, ob Gebühren und Entgelte der gesetzlichen Umsatzsteuer nach § 12 UStG) unterliegen.

Die Gemeinde Möser als juristische Person des öffentlichen Rechts muss Umsatzsteuer entrichten, wenn sie gemäß § 2b UStG als steuerbarer Unternehmer und die Leistung gemäß § 4 UStG nicht steuerbefreit ist, bewertet wird.

Daher wird in den hierfür betreffenden Satzungen und Entgeltordnungen diese Regelung aufgenommen, dass Gebühren und Entgelte sich zuzüglich oder inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer nach § 12 UStG verstehen.

Die Träger des öffentlichen Rechts / Unternehmer nach § 2b UStG müssen prüfen, ob sie eine Leistung als juristische Person des öffentlichen Rechts (jPöR) vertreiben und damit zu den privaten Unternehmen in Wettbewerb treten.

Zur Gleichbehandlung muss dann die jPöR ebenfalls wie die privaten Unternehmer ihre Leistung besteuern und Umsatzsteuer erheben und abführen.

Grundsätzlich ist das Entgelt für den Verkauf von Heißgetränken vollumfänglich steuerbar (§ 10 UStG). § 2b Abs. 2 Nr. 1 UStG eröffnet der jPöR unter folgender Bedingung eine Ausnahme von der Steuerbarkeit. Unter der Voraussetzung, dass die jPöR das Entgelt für diese eine gleichartige Tätigkeit (Verkauf von Heißgetränken mittels eines Automaten) in einer Satzung geregelt hat und die Summe der Entgelte pro Jahr 17.500 Euro nicht überschreiten, ist die Leistung nicht mehr steuerbar. In den letzten 10 Jahren lag der Umsatz auf der Nutzung des Heißgetränkeautomaten unter 2.000 Euro. Eine Erhebungs- und Abführungspflicht der Umsatzsteuer würde dann zukünftig entfallen.

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung soll vorrangig erhöhter Verwaltungsaufwand vermieden werden.

Bestätigungsvermerk:

Krawzoff, Christel	SG Allgemeine Verwaltung	02.09.2026

M. Simon
Bürgermeister